

**GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN
DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS
für das Geschäftsjahr 2014**

Inhaltsverzeichnis:

A. Geschäftsverteilung

I. <u>Revisionssenate</u>	S. 2 - 7
a) <u>Geschäftsverteilung</u>	S. 2 - 6
b) <u>Schlussbestimmungen</u>	S. 6 - 7
II. <u>Fachsenat nach § 189 VwGO</u>	S. 7
III. <u>Disziplinarsenat</u>	S. 7
IV. <u>Wehrdienstsenate</u>	S. 7 - 8
V. <u>Großer Senat</u>	S. 8
VI. <u>Güterichter</u>	S. 8

B. Besetzung

I. <u>Revisionssenate</u>	S. 8 - 12
II. <u>Fachsenat nach § 189 VwGO</u>	S. 12
III. <u>Disziplinarsenat</u>	S. 13
IV. <u>Wehrdienstsenate</u>	S. 13 - 14
V. <u>Großer Senat</u>	S. 14
VI. <u>Gemeinsamer Senat</u>	S. 15

C. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten und Vertretung

I. <u>Zugehörigkeit zu mehreren Senaten</u>	S. 16
II. <u>Vertretung der Vorsitzenden</u>	S. 16
III. <u>Vertretung der Beisitzer</u>	S. 16 - 17
IV. <u>Vertretung im Großen Senat</u>	S. 17

<u>Anhang Sitzungstage und Sitzungssäle</u>	S. 18
--	-------

A. GESCHÄFTSVERTEILUNG

I. Revisionsenate

a) Geschäftsverteilung

Es sind zugewiesen

dem 1. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Ausländerrechts, soweit nicht dem 10. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 2),
2. des Entschädigungsrechts nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sich die Klage gegen den Bund richtet;

dem 2. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

des Rechts des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamtendisziplinarrechts und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, soweit nicht dem 5. R-Senat, dem 6. R-Senat oder dem D-Senat zugewiesen;

dem 3. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Lastenausgleichsrechts einschließlich der Schadenfeststellungen,
2. des Besatzungsschädenrechts,
3. des Währungsausgleichs- und Altsparrerrechts,
4. des Flüchtlingshilfegesetzes,
5. des Reparationsschädengesetzes,
6. des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts,
7. des Sachleistungsrechts,
8. des Gesundheitsverwaltungsrechts einschließlich des Rechts der Heil- und Heilhilfsberufe und des Krankenhausfinanzierungsrechts (einschließlich Festsetzung von Pflegesätzen und der Aufbringung von Finanzierungsmitteln) sowie des Seuchenrechts,
9. des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Förderungsmaßnahmen sowie des Tierzucht- und Tierseuchenrechts,
10. des Lebensmittelrechts und des Rechts der Ernährungswirtschaft,
11. des Jagd- und Fischereirechts,

12. des Rechts des Außenhandels,
13. des Rechts der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft
14. des Rechts zur Bereinigung von SED-Unrecht,
15. des Treuhandgesetzes, des Kommunalvermögensgesetzes und des Vermögenszuordnungsgesetzes,
16. des Rechts der Verkehrswirtschaft und des Verkehrsrechts, ferner des Betriebs von Wasserstraßen sowie der Streitigkeiten über Straßen-Sondernutzungen aus dem Bereich des Straßen- und Wegerechts,
17. der Verwaltungshaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104 a Abs. 5 GG und der Lastentragung nach Art. 104 a Abs. 6 GG einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze,
18. des Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind;

dem 4. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Bau- und Bodenrechts, einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen, sofern der Schwerpunkt der Sache im Bau- und Bodenrecht liegt,
2. des Rechts der Raumordnung,
3. des Rechts der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung,
4. des Kleingartenrechts,
5. des sonstigen Rechts der Fachplanung, soweit es nicht dem 7. oder 9. R-Senat zugewiesen ist,
6. des Ordnungsrechts, soweit es mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängt,
7. des Rechts der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen (§§ 6 ff. des Luftverkehrsgesetzes),
8. des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzrechts,
9. des Denkmalschutzrechts,
10. des Rechts des Ausbaues von Energieleitungen;

dem 5. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Fürsorgerechts einschließlich des Asylbewerberleistungsrechts und der Tbc-Hilfe für den öffentlichen Dienst,
2. der Kriegsopferfürsorge,
3. des Schwerbehindertenrechts einschließlich der Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierung wegen einer Behinderung,

4. des Mutterschutzrechts,
5. des Jugendhilfe- und Jugendschutzrechts, ausgenommen das Jugendmedienschutzrecht (6. R-Senat Nr. 7),
6. der Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderung,
7. des Rechts der Förderung des Wohnungsbaues, des sonstigen Wohnungsrechts einschließlich des Wohngeldrechts sowie des Mietpreisrechts,
8. des Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrechts,
9. des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
10. des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts mit Ausnahme der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung (8. R-Senat Nr. 2)
11. des Entschädigungsrechts nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sich die Klage gegen ein Land richtet,
12. des Rechts des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen hinsichtlich:
 - a. der Aufwandsentschädigungen,
 - b. des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts,
 - c. der Beihilfe sowie der Kassenleistungen, der Heilfürsorge und der truppenärztlichen Versorgung

dem 6. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Wehrpflichtrechts und des Zivildienstrechts, soweit es um die Heranziehung zum und die Entlassung aus dem Dienstverhältnis geht, einschließlich des Rechts der Unterhaltsicherung und des Arbeitsplatzschutzes,
2. des Rechts der Kriegsdienstverweigerung,
3. des Personalvertretungsrechts und des Richtervertretungsrechts,
4. des Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrechts,
5. des Prüfungsrechts, abgesehen von Laufbahnprüfungen für Beamte, aber einschließlich der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung,
6. des Namensrechts,
7. des Jugendmedienschutzrechts,
8. des Rundfunkrechts einschließlich des Rechts der Rundfunkanstalten, des Filmrechts einschließlich des Filmförderungsrechts, des Presserechts und des Rechts der neuen Medien,
9. des Postrechts und des Telekommunikationsrechts,
10. des Eisenbahnrechts, soweit nicht dem 7. R-Senat (vgl. dort Nr. 10) zugewiesen,
11. des Vereins- und Versammlungsrechts,
12. des Polizei- und Ordnungsrechts mit Ausnahme der mit den Rechtsgebieten anderer Senate zusammenhängenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten,

13. des Rechts der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste, soweit nicht dem 2. R-Senat zugewiesen,
14. des Waffenrechts,
15. des Wahlrechts - mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts (8. R-Senat Nr. 1) - und des Rechts der politischen Parteien,
16. des Bundesgleichstellungsgesetzes,
17. des Parlamentsrechts,
18. des Staatskirchenrechts;

dem 7. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Umweltschutzrechts, soweit nicht dem 4. oder 9. R-Senat zugewiesen, insbesondere des Chemikalienrechts und des Immissionsschutzrechts,
2. des Gentechnikrechts,
3. des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts,
4. des Atomrechts,
5. des Wasser- und Deichrechts,
6. des Bergrechts,
7. des Rechts der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz,
8. des Rechts der Wasser- und Bodenverbände,
9. des Rechts des Baues von Wasserstraßen,
10. des Rechts der Anlegung von Schienenwegen und des Eisenbahnkreuzungsrechts,
11. des Informationsfreiheitsrechts und des Rechts der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, soweit nicht dem 6. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 13),

dem 8. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Kommunalrechts einschließlich des Kommunalwahlrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
2. des Rechts zur Regelung von Vermögensfragen (einschließlich der Rückenteignungssachen aus dem Beitrittsgebiet, die an einem vor dem Beitritt erfolgten Eigentumsverlust anknüpfen, und der Klagen auf Feststellung der Entschädigungsberechtigung), insbesondere nach dem Vermögensgesetz und der Anmeldeverordnung, ferner nach dem Investitions- und Investitionsvorranggesetz sowie nach der Grundstücksverkehrsordnung;
3. des Wirtschaftsverwaltungsrechts einschließlich des Vergaberechts, des Spielbankrechts sowie des Wett- und Lotterierechts, soweit nicht einem anderen Senat zugewiesen,
4. des Rechts der freien Berufe,

5. des Kammerrechts, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
6. des Heimrechts, soweit nicht dem 4. R-Senat zugewiesen,
7. des Währungs- und Umstellungsrechts,
8. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;

dem 9. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Straßen- und Wegerechts, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Sondernutzungen (3. R-Senat Nr. 16),
2. des Erschließungs-, des Erschließungsbeitrags- und des Straßenbaubeitragsrechts,
3. des sonstigen Abgabenrechts soweit nicht dem 7. R-Senat zugewiesen (vgl. dort Nr. 7) und soweit nicht der Schwerpunkt auf einem Rechtsgebiet liegt, das einem anderen Senat zugewiesen ist,
4. des Flurbereinigungsrechts und des Rechts des ländlichen Grundstückverkehrs;

dem 10. R - Senat

die Sachen aus den Gebieten

1. des Asylrechts,
2. des Ausländerrechts, soweit es Abschiebeanordnungen nach § 58a AufenthG sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg betrifft.
3. des Rechts der Vertriebenen einschließlich des Rechts der Vertriebenenzuwendung, der Sowjetzonenflüchtlinge und der politischen Häftlinge, soweit nicht dem 3. R-Senat zugewiesen,
4. des Staatsangehörigkeitsrechts,
5. die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;

b) Schlussbestimmungen

1. Gelangt eine Revisionssache erneut an das Bundesverwaltungsgericht, so entscheidet der jetzt sachlich zuständige Senat. Das gilt auch für Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren. Eine vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans.
2. Für Streitsachen aus den Gebieten des Prozess- und Vollstreckungsrechts ist der Senat zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über das zugrundeliegende sachliche Rechtsgebiet zuständig ist.

3. Für die im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehene Äußerung ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung im Fall einer Revisionseinlegung zur Entscheidung über die Sache zuständig wäre.
4. Soweit nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit für bereits anhängige Sachen auf einen anderen Senat übergeht, verbleibt es für Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden hat, bei der bisherigen Zuständigkeit.

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(nachrichtlich)

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

III. Disziplinarsenat

Beamten- und Wehrdisziplinarsachen nach der Bundesdisziplinarordnung

IV. Wehrdienstsenate

a) Es sind zugewiesen

dem 1. WD - Senat

1. die Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung einschließlich des Entschädigungsrechts nach Art. 19 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
2. die Wahlanfechtungen nach § 47 des Soldatenbeteiligungsgesetzes und § 16 Abs. 11 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes;

dem 2. WD - Senat

die Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung einschließlich des Entschädigungsrechts nach Art. 20 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

b) In Wiederaufnahmeverfahren entscheidet

der 1. WD-Senat, wenn der 2. WD-Senat,
der 2. WD-Senat, wenn der 1. WD-Senat

in dem früheren Verfahren eine Entscheidung - gleich welcher Art - getroffen hat.
Entscheidungen aus der Zeit vor Errichtung des 2. WD-Senats gelten als Entscheidungen des 1. WD-Senats.

V. Großer Senat

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senats ergibt sich aus § 11 VwGO.

VI. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

Richterin Dr. Rudolph

Richter Dr. Störmer

Frau Richterin Dr. Rudolph ist für alle Güteverfahren zuständig, soweit sie nicht den 8. Revisionsssenat betreffen. Herr Dr. Störmer ist in den übrigen Fällen zuständig und vertritt Frau Dr. Rudolph, soweit nicht Güteverfahren des 5. Revisionsssenats betroffen sind.

B. B E S E T Z U N G

I. Revisionssenate

1. R - S e n a t

Präsidentin

E c k e r t z - H ö f e r

Richter (stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. D ö r i g
(zugleich 10. R-Senat)

Richter

Prof. Dr. K r a f t
(zugleich 10. R-Senat)

Richterin

F r i c k e
(zugleich 10. R-Senat)

Richter

Dr. M a i d o w s k i
(zugleich 10. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben
betraut)

2. R - S e n a t

Vorsitzender Richter

D o m g ö r g e n

(zugleich D-Senat und mit Verwaltungsaufgaben
betraut)

Richter (stellv. Vorsitzender)

Dr. H e i t z
(zugleich D-Senat und zeitweiliges Mitglied
der WD-Senate)

Richterin

Thomsen

Richter

Dr. v o n d e r W e i d e n

Richter

Dr. H a r t u n g
(zugleich D-Senat)

Richter

Dr. K e n n t n e r
(zugleich zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)

Richter

D o l l i n g e r
(ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung)

3. R - S e n a t

Vorsitzender Richter

K l e y

Richter (stellv. Vorsitzender)

L i e b l e r

Richter

Dr. W y s k

Richterin

Dr. K u h l m a n n
(zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

Richter

R o t h f u ß

4. R - Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. R u b e l
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. G a t z
Richterin	Dr. B u m k e (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter	P e t z
Richter	Dr. D e c k e r
Richter	Dr. K ü l p m a n n

5. R - Senat

Vorsitzender Richter	V o r m e i e r
Richter:in (stellv. Vorsitzende)	S t e n g e l h o f e n
Richter	Dr. S t ö r m e r
Richter	Dr. H ä u ß l e r (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	Dr. F l e u ß (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)

6. R - Senat

Vorsitzender Richter	N e u m a n n (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO)
Richter (stellv. Vorsitzender)	B ü g e
Richter	Dr. G r a u l i c h
Richter	Dr. M ö l l e r
Richter	H a h n
Richter	Prof. Dr. H e c k e r

7. R - Senat

Vorsitzender Richter	Dr. N o l t e
Richter (stellv. Vorsitzender)	K r a u ß
Richterin	Dr. P h i l i p p (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter	G u t t e n b e r g e r
Richterin	S c h i p p e r
Richter	B r a n d t (zugleich Fachsenat nach § 189 VwGO und mit Verwaltungsaufgaben betraut)

8. R - Senat

Vizepräsident	Prof. Dr. Dr. h.c. R e n n e r t
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. D e i s e r o t h
Richterin	Dr. H a u s e r
Richterin	Dr. H e l d – D a a b (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richterin	Dr. R u d o l p h

9. R - Senat

Vorsitzender Richter	Dr. B i e r
Richterin (stellv. Vorsitzende)	B u c h b e r g e r
Richter	Dr. C h r i s t
Richter	Prof. Dr. K o r b m a c h e r
Richterin	Dr. B i c k

10. R - Senat

Vorsitzender Richter	Prof. Dr. B e r l i t (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Prof. Dr. D ö r i g (zugleich 1. R-Senat)
Richter	Prof. Dr. K r a f t (zugleich 1. R-Senat)
Richterin	F r i c k e (zugleich 1. R-Senat)
Richter	Dr. M a i d o w s k i (zugleich 1. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)

II. Fachsenat nach § 189 VwGO

(für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016)

Vorsitzender Richter	N e u m a n n (zugleich 6. R-Senat)
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. B u m k e (zugleich 4. R-Senat)
Richter	B r a n d t (zugleich 7. R-Senat)
Richterin	Dr. K u h l m a n n (zugleich 3. R-Senat)
Richter	Dr. F l e u ß (zugleich 5. R-Senat)

III. Disziplinarsenat

1. Richter

Vorsitzender Richter	D o m g ö r g e n (zugleich 2. R-Senat und mit Verwaltungsaufgaben betraut)
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. H e i t z (zugleich 2. R-Senat und zeitweiliges Mitglied der WD-Senate)
Richter	Dr. H a r t u n g (zugleich 2. R-Senat)

2. Ehrenamtliche Richter

Die Beamtenbeisitzer werden von den Richtern Dr. Heitz und Dr. Hartung ausgelost. Sind diese Richter verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

IV. Wehrdienstsenate

1. Richter

1. WD - S e n a t

Vorsitzende Richterin	Dr. v o n H e i m b u r g
Richterin (stellv. Vorsitzende)	Dr. F r e n t z
Richter	Dr. L a n g e r

2. WD - S e n a t

Vorsitzende Richterin	Dr. v o n H e i m b u r g
Richter (stellv. Vorsitzender)	Dr. B u r m e i s t e r
Richterin	Dr. E p p e l t

2. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter der Wehrdienstsenate werden von der Richterin Dr. Eppelt ausgelost. Ist diese verhindert, die Auslosung vorzunehmen, regelt sich ihre Vertretung nach Abschnitt C III Nr. 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

V. Großer Senat

Mitglied kraft Amtes:

Die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzende.

Vertreter:

Das dienstälteste Mitglied des Großen Senats

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 VwGO

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter</u>
1. R		Richter Prof. Dr. Dörig
2. R	Vors. Richter Domgörgen	Richter Dr. Heitz
3. R	Richter Liebler	Richter Dr. Wysk
4. R	Vors. Richter Prof. Dr. Rubel	Richter Dr. Gatz
5. R	Richterin Stengelhofen	Richter Dr. Störmer
6. R	Vors. Richter Neumann	Richter Büge
7. R	Richter Krauß	Richterin Dr. Philipp
8. R	Vizepräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert.	Richter Dr. Deiseroth
9. R	Richterin Buchberger	Richter Dr. Christ
10.R	Vors. Richter Prof. Dr. Berlit	Richter Prof. Dr. Dörig

Bestellte Mitglieder gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 VwGO

D	Richter Dr. Heitz	Richter Dr. Hartung
1. WD	Vors. Richterin Dr. von Heimburg	Richterin Dr. Frentz
2. WD	Richter Dr. Burmeister	Richterin Dr. Eppelt

**VI. Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

1. Mitglieder kraft Amtes:

- a) die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
- b) die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesverwaltungsgerichts.

Bei Verhinderung der Präsidentin tritt ihr Vertreter im Großen Senat an ihre, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

2. Mitglieder durch Entsendung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014

<u>Senat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>
1. R	Richter Prof. Dr. Dörig	Richter Prof. Dr. Kraft	Richterin Fricke
2. R	Richter Dr. Heitz	Richter Dr. Hartung	Richter Dr. v.d. Weiden
3. R	Richter Liebler	Richter Dr. Wysk	Richterin Dr. Kuhlmann
4. R	Richter Dr. Gatz	Richterin Dr. Bumke	Richter Petz
5. R	Richterin Stengelhofen	Richter Dr. Störmer	Richter Dr. Häußler
6. R	Richter Büge	Richter Dr. Graulich	Richter Dr. Möller
7. R	Richter Krauß	Richterin Dr. Philipp	Richter Guttenberger
8. R	Richter Dr. Deiseroth	Richterin Dr. Hauser	Richterin Dr. Held-Daab
9. R	Richterin Buchberger	Richter Dr. Christ	Richter Prof. Dr. Korbmacher
10.R	Richter Prof. Dr. Dörig	Richter Prof. Dr. Kraft	Richterin Fricke
D	Richter Dr. Heitz	Richter Dr. Hartung	
1. WD	Richterin Dr. Frenz	Richter Dr. Langer	
2. WD	Richter Dr. Burmeister	Richterin Dr. Eppelt	
Großer Senat	Vors. Richter Neumann	Vors. Richter Prof. Dr. Rubel	Vors. Richter Domgörgen

C. ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN SENATEN UND VERTRETUNG

I. Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Die Tätigkeit im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, im Dienstgericht des Bundes oder als " Richter ad hoc " beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geht der Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht, die Tätigkeit im Großen Senat jeder sonstigen Tätigkeit vor. Gehört ein Richter mehr als einem Senat an, geht die Tätigkeit in dem Disziplinar- oder Fachsenat der Tätigkeit in einem Revisionssenat, die Tätigkeit im 2. WD-Senat der Tätigkeit in dem Disziplinarsenat und im Übrigen die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

II. Vertretung der Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der in Abschnitt B bestimmte regelmäßige Vertreter verhindert, so wird der Vorsitzende von dem in Abschnitt B an nächster Stelle genannten Beisitzer vertreten. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste nach III. berufene Richter.

III. Vertretung der Beisitzer

1. Die beisitzenden Richter vertreten einander innerhalb der Senate gemäß dem nach § 4 VwGO i.V.m. § 21 g GVG zu treffenden Beschluss.

Im Übrigen vertreten einander gegenseitig

die Beisitzer des 1. und 5. R-Senats,
die Beisitzer des 3. und 6. R-Senats,
die Beisitzer des 4. und 9. R-Senats,
die Beisitzer des 7. und 8. R-Senats,
die Beisitzer des 1. und 2. WD-Senats.

Die Beisitzer des 2. R-Senats werden von den Beisitzern des 3. R-Senats vertreten, die Beisitzer des 10. R-Senats von den Beisitzern des 5. R-Senats und die Beisitzer des D-Senats von den Beisitzern des 2. R-Senats.

2. Die Vertretung der beisitzenden Richter von Senat zu Senat beginnt am 1. Januar 2014 mit dem im Besetzungsplan unter B an letzter Stelle genannten Beisitzer und setzt sich in der dort angeführten Reihenfolge fort. Ist der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt der nächste an seine Stelle. Der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall endet mit dem Wegfall des Anlasses für

die Vertretung oder durch die Verhinderung des Vertreters, die Vertretung weiter wahrzunehmen, spätestens aber mit dem Ende des Tages – bei einer mehrere Tage dauernden Sitzung am Ende des letzten Tages –, an dem der Vertreter für eine Sitzung oder für die Mitwirkung an einem im schriftlichen Verfahren ergehenden Urteil herangezogen wird.

Die Teilnahme eines beisitzenden Richters an der Vorberatung des Senats, dem er angehört, stellt eine die Vertretung in einem anderen Senat ausschließende Verhinderung dar, sofern die Vorberatung nicht in zumutbarer Weise verschoben werden kann.

Die Vertretung nach § 21 g Abs. 4 GVG obliegt stets dem dienstjüngsten Beisitzer.

Soweit über Nr. 1 hinaus in den Revisionssenaten oder dem Disziplinarsenat eine Vertretung erforderlich wird, werden alle Richter von allen beisitzenden Richtern der Revisionsenate und des Disziplinarsenats, beginnend mit dem dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters, vertreten. Bei gleichem Dienstalter beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngeren Richter.

3. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder der Wehrdienstsenate und ihrer regelmäßigen Vertreter (§ 80 Abs. 2 Satz 4 WDO) werden die Richter Dr. Heitz und Dr. Kenntner zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate bestellt. Sie vertreten die verhinderten Mitglieder der Wehrdienstsenate in der angegebenen Reihenfolge jeweils abwechselnd.
4. Für die Bestellung von Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.
5. Wird eine Vertretung unter den Senaten erforderlich, so wird der Vertreter auf Anforderung des Vorsitzenden des eine Vertretung benötigenden Senats vom Vorsitzenden des vertretenden Senats nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans benannt.

Die Feststellung der richtigen Besetzung des aufnehmenden Senats bleibt durch diese Regelung unberührt.

IV. Vertretung im Großen Senat

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seines bestellten Vertreters werden die Mitglieder des jeweiligen Senats nach der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen.

A N H A N G
zum Geschäftsverteilungsplan 2014

Saal	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<u>1. Obergeschoss:</u>				
I (Raum 1.030)				
II (Raum 1.032) (historischer Saal)				
	D-Senat	2. R-Senat D-Senat	2. R-Senat 5. R-Senat	5. R-Senat
III (Raum 1.034) (historischer Saal)				
	WD-Senate	6. R-Senat WD-Senate	7. R-Senat WD-Senate	7. R-Senat WD-Senate

2. Obergeschoss:

IV (Raum 2.030)

V (Raum 2.032)
(historischer Saal)

1./10. R-Senat	8. R-Senat 9. R-Senat	3. R-Senat 4. R-Senat	8. R-Senat 4. R-Senat
----------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

VI (Raum 2.034)